

Top Value Rohstoff-Kaufplan (TVR) - Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB (Sonderkonditionen)

Bei dem Top Value Rohstoff-Kaufplan (TVR) handelt es sich um einen Kaufvertrag zum Erwerb physischer Rohstoffe (Gold, Silber, Platin und Palladium). Eine Vermögensvermehrung im Rahmen eines Rohstoff-Kaufplanes erfolgt ausschließ-lich durch Wertzuwachs der erworbenen Rohstoffe. Es werden keinerlei Zins- oder Dividendenerträge erwirtschaftet. Entwickelt sich der Preis eines Rohstoffes nachteilig im Vergleich zum Zeitpunkt seines Erwerbs, so ist zu erwarten, dass sich auch das investierte Vermögen nachteilig entwickelt. Überdies fallen im Rahmen diese Vertrages Gebühren an, die auch im Falle einer vorzeitigen Kündigung vollständig zu entrichten sind.

1. Vertragsabschluss

Mit dem vorliegenden Vertragsformular beantragt der Kunde den Abschluss eines Rohstoff- Kaufplans (im Folgenden „TVR“ genannt) mit der EM Global Service AG (nachfolgend „EMS“ genannt), der mit Annahme durch die Gesellschaft zustande kommt. Der Kunde erhält von EMS eine Bestätigung in Textform.

2. Vertragsgegenstand

- (1) Im Rahmen des Kaufvertrages wird EMS auf der Grundlage der erteilten Aufträge gemäß gewählter Allokation des Kunden als Geschäftsbesorger für den Kunden tätig und erwirbt im Namen und für Rechnung des Kunden die gewählten Rohstoffe, wobei EMS dem Kunden die Kostenvorteile eines Rohstoff-Han-delshauses gewährt. Erworben werden Gold, Silber, Platin und Palladium zum jeweiligen Tagespreis gemäß §4 dieses Vertrages. Die physische Auslieferung der Rohstoffe an den Kunden erfolgt auf Antrag des Kunden.
- (2) Der Kunde kann zwischen folgenden Allokationen wählen:
- 2.1 Inflationschutz: Gold 40% | Silber 20% | Platin 20% | Palladium 20%
- 2.2 Chance: Gold 0% | Silber 50% | Platin 25% | Palladium 25%
- 2.3 Vermögenswachstum: Gold 25% | Silber 25% | Platin 25% | Palladium 25%
- 2.4 Individuelle Allokation aus Gold, Silber, Platin und Palladium, wobei die Summe der Allokationen immer 100 % ergeben muss.
- (3) Das Rohstoff-Portfolio des Kunden muss jedoch jederzeit zu 100% investiert sein. Der EMS steht ein Advisor, ein Experte für Edelmetallkäufe, zur Seite, der in regelmäßigen Abständen Empfehlungen für die Gewichtung der Rohstoffe abgibt. Die Entscheidung über die Gewichtung der Rohstoffe im Rohstoff-Portfolio des Kunden obliegt ausschließlich dem Kunden.
- (4) Der EMS ist es gestattet vorübergehend von der gewünschten Allokation abzuweichen, wenn die entsprechenden Edelmetalle nicht verfügbar sind.

3. Kaufpreis, Laufzeit, Vertragssumme und Zahlung

- (1) Der Mindestkaufpreis für einen einmaligen Erwerb beträgt 3000,00 EUR. Der Mindestkaufpreis für einen einmaligen Erwerb kombiniert mit einem monat-lichen Erwerb beträgt 500,00 EUR; der monatliche Mindestkaufpreis beträgt 50,00 EUR.
- (2) Vertragssumme ergibt sich aus der Summe der anfänglichen Einmaleinzah-lung und der vereinbarten monatlichen Einzahlung multipliziert mit den Laufzeit-monaten.
- (3) Die Vertragslaufzeit beträgt mindestens 10 Jahre und höchstens 30 Jahre.
- (4) Bei ratierlichen Verträgen verpflichtet sich der Kunde, für Dauer des Vertrages die vereinbarten monatlichen Einzahlungen, fällig jeweils am 1. eines Monats, auf das Konto der EMS zu erbringen.
- (5) Weicht bei Einmaleinzahlungen die Höhe der einbezahlten Einmaleinzah-lung von den Antragsangaben ab, so gilt die effektiv eingegangene Zahlung als vertraglich vereinbarte Einmaleinzahlung, die so die Vertragssumme ergibt. Jede weitere Einzahlung erhöht automatisch die Vertragssumme.
- (6) Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem Eingang der ersten Einmaleinzahlung auf dem Konto der EMS, jedoch nicht vor dem gewünschten Zahlungsbeginn.

4. Konditionen des Rohstoffkaufs

- (1) EMS führt im Namen und für Rechnung des Kunden auf der Grundlage seiner Allokation und seiner hierfür bestimmten Einzahlungen Rohstoffkäufe (bei Edel-metallen in 1/1000stel Gramm abgerundet) durch. Dabei erwirbt EMS Rohstoffe (bei physischen Edelmetallen in Barrenform von mind. 100 gr. bei Gold, Platin und Palladium, 5 kg bei Silber) einer international anerkannten Prägeanstalt.
- (2) Der Rohstoffkauf wird innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach endgültiger Gutschrift der Einzahlung des Kunden bei EMS abgewickelt. EMS ist nicht verpflichtet, Kurslimits zu beachten. Der Kauf der Rohstoffe wird zum jeweiligen Tagespreis durchgeführt. Für die Ermittlung des Tagespreises werden als Basis die Fixingpreise anerkannter Handelsplätze herangezogen, auf die ein Zuschlag beim Ankauf bzw. ein Abschlag beim Verkauf berechnet wird. Die jeweiligen Zu- bzw. Abschläge richten sich u.a. nach den Währungsrelationen CHF-EUR-USD, den Fixing-, Transport- und Versicherungskosten sowie den Kosten für die Sicherheitsdienste und werden in ihrer jeweils gültigen Höhe unter www.em-global-service.li/preisverzeichnis veröffentlicht. Preisbasis bei Silber, Platin und Palladium ist das Fixing – bei Gold das Tagesfixing – der London Bullion Market Association (www.lbma.org.uk), in Eurocent pro Unze, wobei es der EMS auch erlaubt ist zum jeweiligen Spotpreis abzuschließen, wenn dies zur Preisoptimierung dient.
- (3) Die EMS erhält im Zusammenhang mit Kauf und/oder Tausch der Rohstoffe keine Margen, Provisionen, Retrozessionen oder sonstige Vermögensvorteile (abgesehen von dem in diesem Vertrag vorgesehenen Honorar).

5. Lieferung der Rohstoffe

- (1) EMS Liefert die gekauften Rohstoffe nach Wahl des Kunden und auf Weisung des Kunden auf dessen Kosten an dessen Wohnsitz oder an einen vom Kunden zu benennenden Verwahrer.
- (2) EMS kooperiert mit der Augeon Lagerhaus AG, Chamerstrasse 44, CH-6331 Hünenberg als Verwahrer, welche bei der EMS erworbene Rohstoffe in Sam-melbeständen in einem Hochsicherheitstresor in einem Schweizer Zollfreilager lagert und empfiehlt dem Kunden einen separaten Lagervertrag mit der Augeon Lagerhaus AG abzuschließen, ohne dass der Kunde hierzu verpflichtet wäre.

6. Kosten

- (1) Der Kunde entrichtet an EMS ein Honorar in Form einer einmaligen Konzept-gebühr in Höhe von **11% (statt 12,75 %)** der maßgebenden Vertragssumme (siehe Ziffer 3(2) dieses Vertrages). Diese fällt zu Vertragsbeginn für die gesamte vereinbarte Vertragsdauer an.
- (2) Die Konzeptgebühr wird der eingehenden Einmaleinzahlungen sofort bis maximal 80 % des Betrages entnommen. Soweit die Konzeptgebühr aus ratier-lichen Einzahlungen erbracht wird, wird sie dem Kunden bis zur vollständigen Bezahlung dergestalt in Rechnung gestellt, dass die vertragsgemäße monatliche Einzahlung des Kunden unter Berücksichtigung der sonstigen Vertragskosten mit maximal 80 % belastet wird.
- (3) Erbringt der Kunde regelmäßige ratierliche Leistungen, so werden zusätz-lich vorab 3 Monateinzahlungen des Kunden als Kosten belastet. Alle angegebenen Vergütungen werden nach der zum Zeitpunkt der Erstellung der Vertragsbedin-gungen geltenden Rechtslage netto, also ohne Mehrwertsteuer berechnet. Für den Fall, dass sich die Rechtslage insoweit ändern sollte, behält EMS sich hiermit ausdrücklich vor, dem Kunden die anfallende Mehrwertsteuer weiterzubelasten.
- (4) Ist der Kunde mit den vereinbarten monatlichen Einzahlungen im Rückstand, so werden die bis dahin noch nicht belasteten Kosten sofort fällig gestellt. Das gleiche gilt im Falle einer Kündigung dieses Vertrages, bevor die Kosten vollstän-dig bezahlt worden ist.
- (5) EMS ist berechtigt, die ihr nach diesem Vertrag zustehenden Kosten von den

auf dem EMS Konto eingegangenen Zahlungen des Kunden zu entnehmen bzw. den Gegenwert in Rohstoffen aus dem jeweiligen Sammelbestand zu Lasten des Miteigentumsanteils des Kunden auf EMS umzubuchen.

7. Beratungsleistungen

EMS ist zu keiner wie auch immer gearteten rechtlichen oder steuerlichen Bera-tung des Kunden berechtigt oder verpflichtet und wird steuerliche Aspekte und die steuerliche Situation des Kunden bei ihrer Auftragserfüllung nicht berücksich-tigen.

8. Haftung

EMS versieht ihre Tätigkeit mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die Haftung von EMS ist dabei beschränkt auf grob fahrlässiges und vorsätzliches Verhalten oder solches Verhalten Dritter, derer sie sich bei der Erfüllung bedient. Sie haftet nicht für einen bestimmten Erfolg ihrer Bemühungen. Insbesondere haftet EMS nicht für die Wertentwicklung der Rohstoffe, die sie für Rechnung und im Namen des Kunden erwirbt und auch nicht für eventuell daraus resultierende steuerliche Folgen des Kaufs von Rohstoffen.

9. Kündigung

- (1) Der TVR endet mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit. Der Vertrag wird durch Tod, Verschollenerklärung, Geschäftsunfähigkeit und/oder Konkurs bzw. Insol-venz des Kunden nicht beendet. Kündigungen sind vom Kunden schriftlich an EMS zu richten.
- (2) EMS hat das Recht, den TVR fristlos zu kündigen, wenn ein Kunde mit min-destens drei fälligen Zahlraten seines Einzahlungsplans in Rückstand gerät und diesen Rückstand trotz Mahnung nicht innerhalb eines Monats ausgleicht.

10. Änderung der Vertragsbedingungen

- (1) EMS ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einseitig zu ändern, soweit dies zur Beseitigung nachträglich entstehender Äquivalenzstörun-gen oder zur Anpassung an veränderte gesetzliche oder technische Rahmenbe-dingungen, neue höchstrichterliche Rechtsprechung oder Marktgegebenheiten notwendig ist
- (2) Über eine Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird der Kunde unter Mitteilung und drucktechnischer Hervorhebung des Inhalts der geänderten Regelungen, durch eine E-Mail an seine zuletzt bekannte E-Mail-Adresse informiert. Die Änderung wird Bestandteil des Vertrages, wenn der Kunde nicht binnen sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung der Einbeziehung der neuen Regelungen in das Vertragsverhältnis in Text- oder Schriftform wider-spricht. Auf diese Folge wird der Kunde ebenfalls bei Bekanntmachung der neuen Regelungen eindeutig und gesondert hingewiesen.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

- (1) Erfüllungsort sind die Geschäftsräume von EMS in Triesen, Liechtenstein.
- (2) Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen Kunde und EMS ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der EMS, Triesen, Liechtenstein. Diese Gerichtsstandvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Kunden, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist. Sofern der Kunde Verbraucher ist, gelten hinsichtlich des Gerichtsstandes die gesetzlichen Vorgaben.
- (3) Dieser Vertrag unterliegt dem Liechtensteinischen Recht, soweit dies nicht dazu führt, dass dem Kunden, soweit er Verbraucher ist, der Schutz entzogen wird, der ihm durch die zwingenden Vorschriften des Staates gewährt wird, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

12. Textform/Nebenabreden/Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Textform, dies gilt auch für die Abbedingung des Textformerfordernisses.
- (2) Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Kaufvertrages ganz oder teilweise un-wirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch die Gesellschaft nach billigem Ermessen durch eine Be-stimmung zu ersetzen, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommen-den Willen wirtschaftlich weitgehend entspricht. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Ort, Datum	Unterschrift Kunde